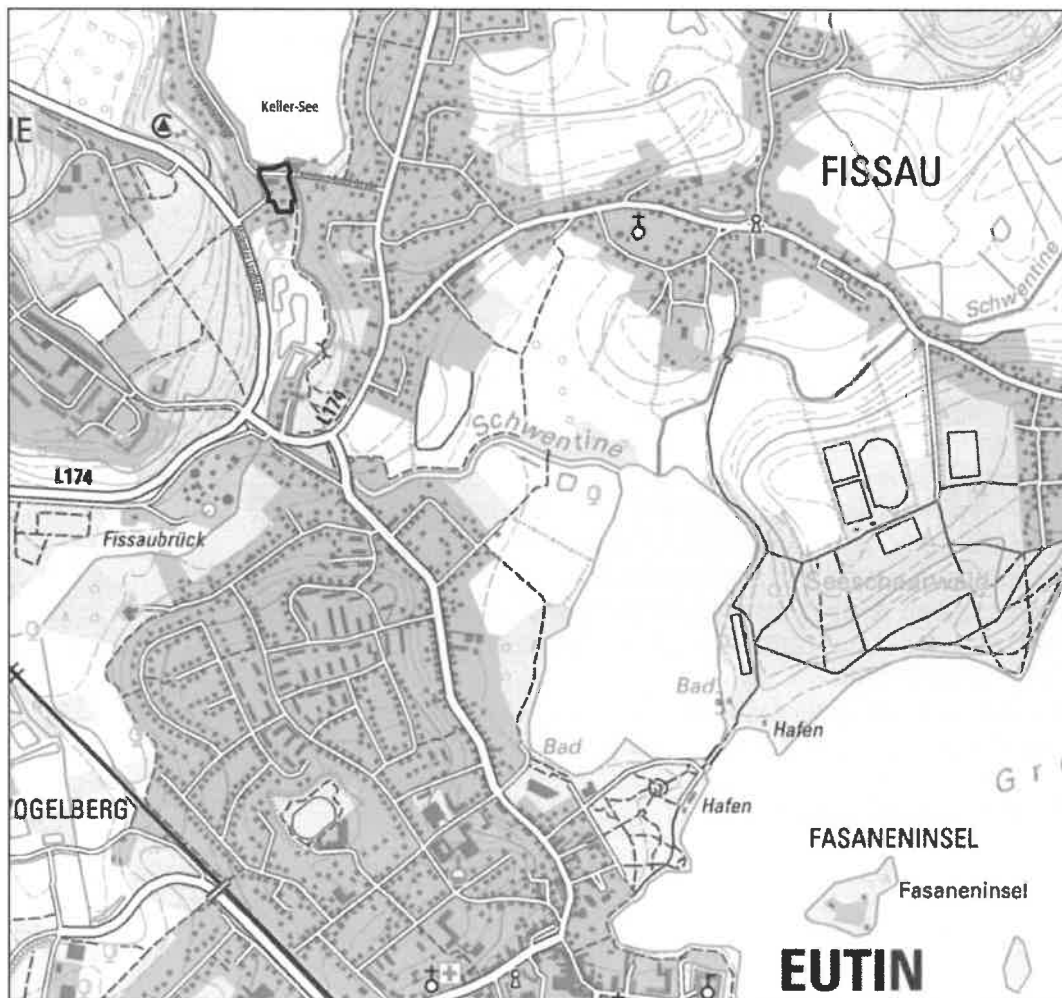


**Stadt Eutin
(Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein
Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße
(ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee)**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) auf Grundlage einer
Potenzialabschätzung**



Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 27. September 2024

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	9
3.1	Vorbelastungen	10
3.2	Baubedingte Wirkfaktoren	10
3.3	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.4	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	10
4	Gesetzliche Grundlagen	11
5	Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	14
6	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	15
6.1	Brutvögel.....	15
6.1.1	Methodik.....	15
6.1.2	Ergebnisse.....	15
6.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	17
6.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	17
6.2	Reptilien	17
6.2.1	Methodik.....	17
6.2.2	Ergebnisse.....	17
6.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	17
6.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	18
6.3	Amphibien	18
6.3.1	Methodik.....	18
6.3.2	Ergebnisse.....	18
6.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	18
6.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	19
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	19
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	19
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	19
7.3	Vorsorgemaßnahmen.....	20
8	Rechtliche Zusammenfassung	20
9	Literatur.....	21

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die vorliegende Planung umfasst die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 148 der Stadt Eutin. Es ist vorgesehen, den gesamten Gebäudebestand im Plangeltungsbereich abzurechen und neu zu bebauen. Alle Gebäude im Plangeltungsbereich mit Ausnahme des schilfgedeckten Gebäudes im Süden werden noch genutzt. Fenster und Türen sind verschlossen. Die Gebäude wurden zwischen 1910 und 1980 errichtet. Die Gebäude wurden laufend für den Betrieb des Hotels modernisiert und weisen keine sichtbaren Bauschäden auf.



Abbildung 1: Vorhaben- und Erschließungsplan (Quelle: hkt-architekten).

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer Potenzialabschätzung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Als Untersuchungsgebiet wurde auf Grund der Siedlungslage und der Vorbelastungen (vergleiche Kapitel 3.1) der Plangeltungsbereich zuzüglich 20 m betrachtet. Dies ist auch in Anbetracht der angestrebten Nutzung als angemessen zu betrachten. Das Untersuchungsgebiet umfasst Siedlungsflächen und den gebäudebestand des Schlosshotels einschließlich Nebengebäude. Der Gebäudebestand wurde ausführlich untersucht (vergleiche Bauer 2024a).

Die Biotopkartierung wird ausführlich im Umweltbericht dargestellt. An dieser Stelle wird darauf verzichtet. Die Biotopkartierung war die Grundlage für die Potenzialabschätzung.



Abbildung 2: Hauptgebäude des Seeschlosses aus Richtung Norden.



Abbildung 3: Fuß- und Radweg zwischen Schwentine und Plangeltungsbereich.



Abbildung 4: Siedlungsgehölze überwiegend fichtendominiert im Plangeltungsbereich angrenzend an den Weg.



Abbildung 5: Siedlungsgehölze angrenzend an die Leonard-Boldt-Straße.



Abbildung 6: Vollständig verbaute Uferabschnitte unter der Schwentine-Brücke angrenzend an den Plangeltungsbereich.



Abbildung 7: Der Plangeltungsbereich ist komplett gärtnerisch genutzt.



Abbildung 8: Ansicht der Grünflächen im Plangeltungsbereich.



Abbildung 9: Das einzige „Gewässer“ des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 10: Leonard-Bolt-Straße in Höhe der Schwentine-Brücke.



Abbildung 11: Ufer zum Kellersee. Diese Flächen sind teilweise Bestandteil des Plangeltungsbereiches.



Abbildung 12: Unbefestigter Parkplatz östlich der Schwentine (nicht im Plangeltungsbereich).

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren



Abbildung 13: Biotopbestand innerhalb des Vorhabenbereiches mit geplantem Plangeltungsbereich und Wirkzone 1 (Quelle: PLANUNGSBÜRO MAHNEL).

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Im Plangeltungsbereich stehen Gebäude, die als Hotel bzw. Pension genutzt wurden und teilweise noch genutzt werden. Es sind der Abbruch der bestehenden Gebäude und ein Neubau vorgesehen. Der Plangeltungsbereich ist Bestandteil der bebauten Ortslage vom Ortsteil Fissau der Stadt Eutin.

Diese Vorbelastung ist bei der Bewertung des Vorhabens einschließlich im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

3.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen
- Eingriffe in Gehölzstrukturen
- Abbruch des Gebäudebestandes

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich innerhalb der Ortslage von Eutin.

3.3 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese anlagebedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen.

3.4 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind vergleichbar mit der bisherigen Nutzung des Plangeltungsbereiches. Diese betriebsbedingten Wirkungen sind zu vernachlässigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschieden.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend erfolgt eine Prüfung der Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen.

Tabelle 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Artengruppe	Potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet * Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Artengruppe	Untersuchung	Potenzialabschätzung
Amphibien	Potenzielle Habitate (Landlebensräume, Winterquartiere) sind im UG vorhanden. Vermehrungsgewässer fehlen.	-	x
Reptilien	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	-	x
Brutvögel	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden.	x	x
Rastvögel	Potenzielle Rastflächen sind vorhanden, werden aber in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausführlich behandelt.	-	-
Fledermäuse	Potenzielle Habitate sind im UG vorhanden, werden aber nicht beeinträchtigt.	x	-
Muscheln	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schnecken	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Libellen	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Käfer	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Schmetterlinge	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Meeressäuger	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Landsäuger	Potenzielle Habitate sind aufgrund der Siedlungslage im UG nicht vorhanden.	-	-
Fische	Potenzielle Habitate (Gewässer) sind im UG nicht vorhanden.	-	-
Gefäßpflanzen	Potenzielle Habitate sind im UG nicht vorhanden.	-	-

Die Angaben beziehen sich auf die planungsrelevanten Arten der Artengruppen gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf Europäische Vogelarten.

* Die Angaben beziehen sich auf den aktuellen Biotopbestand, untersetzt durch eine Plausibilitätsprüfung vor Ort.

Im vorliegenden Fall werden die Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Rahmen einer Potenzialabschätzung betrachtet. Die Brutvögel der Gebäude und die

Fledermäuse werden untersucht und im separaten AFB für den Gebäudeabbruch betrachtet (BAUER 2024a).

6 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich betrachteten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine Potenzialabschätzung der Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet (vergleiche Tabelle 1). Zusätzlich erfolgten Geländebegehungen (15. Juni und 17. Juli 2023) zur Plausibilitätsprüfung und die Bewertung des Gebäudebestandes.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wird ein Wirkraum um den Plangeltungsbereich von 20 m betrachtet.

6.1 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvögel. Es wurde der worst-case angenommen. Diese Annahme basiert aber auf den tatsächlichen Bestand und die Vorbelastungen. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem europäischen Vogelschutzgebiet. Es grenzt im planungsrelevanten Umfeld auch keines an.

6.1.1 Methodik

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung der Brutvogelbestandes des Gebietes beiderseits von 20 m angrenzend an Plangeltungsbereich auf Grundlage der vorhandenen Biototypen (vergleiche Biotopkartierung im Umweltbericht) und einer zweimaligen Begehung des Gebietes am 15. Juni und 17. Juli 2023 zur Plausibilitätsprüfung.

6.1.2 Ergebnisse

Es kommen im Betrachtungsgebiet potenziell die in Tabellen 2 und 3 aufgeführten Brutvogelarten vor. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Siedlung war im Nahbereich nicht mit wertgebenden gefährdeten Arten zu rechnen (GASSNER 2010). Die in den Tabellen 2 und 3 dargestellten Brutvogelarten stellen die den maximal möglichen Brutvogelbestand aufgrund der Biotopausstattung dar. Störungsempfindliche Brutvogelarten, Arten mit einem hohen Minimalarealanspruch und gefährdete Arten wurden auch ausgeschieden. Die Schwentine östlich des Plangeltungsbereiches stellt ein potenzielles Habitat des Eisvogels dar. Es liegen aber keine maßgeblichen Habitatbestandteile des Eisvogels, wie störungsarme Uferböschungen im planungsrelevanten Umfeld des Vorhabens. Die Gehölzsäume an der Schwentine werden durch Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Der Eisvogel wird in Tabelle 3 nicht aufgeführt, da er kein Brutvogel im Untersuchungsgebiet bzw. im Plangeltungsbereich ist.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel des Gebäudebestandes (aktuelle Erfassung)

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL SH (2010)	RL D (2015)
1	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	X	Bg	3	3
2	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
3	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Brutvögel der Gehölze im Siedlungsbereich

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL SH (2010)	RL D (2020)
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
2	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	X	Bg	-	-
3	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X	Bg	-	-
4	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg	-	-
5	Gartenrotschwanz	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-
6	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
8	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-
9	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-
10	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	X	Bg	-	-
11	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
12	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
13	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
14	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Schleswig-Holsteins (KNIEF ET AL. 2010) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSŁAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. In den Tabellen 2 und 3 werden die potenziell vorkommenden Brutvogelarten dargestellt.

6.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es bei Einhaltung des Zeitraumes der Abholzung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht zur Beeinträchtigung der Brutvögel gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Die ökologische Funktion wird nach der Baumaßnahme weiterhin erfüllt. Relevante Auswirkungen auf die Brutvogelarten sind nicht zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

6.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Fällung des Baumbestandes und die Entfernung der Gehölze in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bezüglich des Gebäudeabbruchs wurde ein separater Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BAUER 2024a) erstellt.

6.2 Reptilien

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und im Ergebnis der Untersuchung war potenziell von einer geringen Bedeutung für Reptilien auszugehen. Dies war auch aufgrund der Biotopausstattung und der Verinselung zu erwarten. Entsprechend erfolgt die Betrachtung dieser Artengruppe, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung ableiten zu können.

6.2.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Planbereiches.

6.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell keine Reptilien vor. Das Untersuchungsgebiet stellt keinen maßgeblichen Bestandteil des Lebensraumes für Reptilien dar. Das Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechse und weiterer Arten ist mit Sicherheit im Ergebnis der Begutachtungen (Plausibilitätsprüfung) und der Potenzialabschätzung bzw. der Relevanzprüfung auszuschließen.

6.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das Vorhabengebiet besitzt keine maßgebliche Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten. Es ist im Ergebnis der Potenzialabschätzung untersetzt durch die Plausibilitätsprüfung nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Reptilien auszugehen. Das Tötungsverbot wird durch die Durchführung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

6.3 Amphibien

Im Vorhabenbereich bzw. angrenzend liegen keine Kleingewässer, die eine Habitatfunktion als Vermehrungsgewässer für Amphibien haben könnten. Innerhalb des Plangeltungsbereiches liegt ein kleiner Zierteich. Dieser Zierteich (vergleiche Abbildung 9) stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil für Amphibien dar. Der Kellersee ist durch für Amphibien nicht passierbare Straßentrassen vom eigentlichen Plangeltungsbereich getrennt. Die Schwentine grenzt im Westen in einer Entfernung von etwa 30 m an den Plangeltungsbereich an. Zwischen Plangeltungsbereich und Schwentine befinden sich ein Radweg und für Amphibien unüberwindbare Mauern bzw. steile Böschungen.

6.3.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgte eine Potenzialabschätzung der Amphibien auf Grundlage des Biotopbestandes und der derzeitigen Nutzung des Plangeltungsbereiches und des weiteren Umfeldes.

6.3.2 Ergebnisse

Aufgrund der Habitatstrukturen war im Rahmen der Potenzialabschätzung nicht mit dem Vorkommen von Amphibien zu rechnen.

Für Amphibien stellt das eigentliche Vorhabengebiet keine Eignung als Vermehrungshabitat bzw. maßgeblicher Bestandteil des Lebensraumes dar.

Wanderungsbeziehungen durch den Vorhabenbereich gibt es aufgrund der Gewässerarmut der angrenzenden Siedlungslagen nicht. Der Plangeltungsbereich besitzt aufgrund der angrenzenden Siedlungslage keine Funktion als Winterquartier für Amphibien.

5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es nicht zum Verlust von Laichgewässern bzw. sonstiger maßgeblicher Habitatbestandteile von Amphibien. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit der Amphibien auszugehen. Wanderungsbeziehungen durch das Gebiet bestehen nicht. Eine diffuse Wanderung von Amphibien auf der Nahrungssuche ist im Gebiet nicht auszuschließen, aber nicht weiter artenschutzrechtlich relevant, da kein Laichgewässer in planungsrelevanter Nähe liegt. Das Tötungsverbot wird durch Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

6.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben zu entfernen sind.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der, durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Brutvögel der Gebäude sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese CEF-Maßnahmen sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bezüglich der Gebäude (BAUER 2024a) dargelegt.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen muss die Beseitigung der Gehölze und Gebüsche in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Bezüglich der Zeiten des Gebäudeabbruchs sind detaillierte Aussagen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bezüglich der Gebäude (BAUER 2024a) dargelegt.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für das Bauvorhaben bei Realisierung der CEF-Maßnahmen für die Brutvögel des Gebäudebestandes und bei Entfernung der Gehölze im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar nicht. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden.



9 Literatur

BAUER, M. (2024a): Stadt Eutin (Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße (ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee), Artenschutzfachliche Begutachtung des Gebäudebestandes und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB); unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

BAUER, M. (2024c): Stadt Eutin (Schleswig-Holstein, Kreis Ostholstein), Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 148 der Stadt Eutin für ein Gebiet in Fissau, Leonhard-Boldt-Straße (ehemaliges Seeschloss - Hotel am Kellersee), FFH-Verträglichkeitsprüfung bezüglich der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Gebiet der Oberen Schwentine“ (DE 1830-390) und des FFH-Gebiets „Seen des mittleren Schwentinesystems mit Umgebung“ (DE 1828-392); unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen.

BOYE, P.; DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz.

BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH [Hrsg.], Kiel.

KNIEF, W., BERNDT, R. K., HÄLTERLEIN, B., JEROMIN, K., KIECKBUSCH, J. J. & B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. -Schr.R. LLUR SH - Natur - RL 20.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHRER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30.September 2020.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)